

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsidentin des Landtages NRW
Frau Ingeborg Friebe
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

40472 Düsseldorf
Lilientronstraße 14
Zentrale 0211/96508-0
Durchwahl 0211/96508-27/28
Telefax 0211/96508-55

Datum: 20. 12. 1994

Z: 12 91-02, Schu/W

**Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen
(Wahlkreisgesetz)**

Ihr Schreiben vom 15. 12. 1994 - I.1.E -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir haben Ihr Schreiben vom 02. 12. 1994 an alle Kreise mit dem anliegenden Rundschreiben vom 08.
11. 1994 weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Schumacher

(Schumacher)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3876

A4, A7

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

RUNDSCHREIBEN-Nr. 416/94

An die
Mitglieder des
Landkreistages Nordrhein-Westfalen

40472 Düsseldorf
Liliencronstraße 14
Zentrale 02 11/96508-0
Durchwahl 02 11/96508-27
Telefax 02 11/96508-55

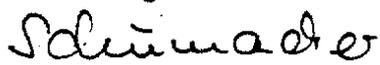
Unser Zeichen 12 91-02 Schu/W

Datum 08.11.1994

Betrifft **Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz)**

Anliegend übersenden wir Ihnen ein Schreiben der Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 02. 11. 1994. Die in diesem Schreiben erwähnten Landtagsdrucksachen sind zur Kenntnis beigelegt. Soweit Kreise beabsichtigen, zu dem Wahlkreisgesetz Stellung zu nehmen, sollte dies innerhalb des von der Landtagspräsidentin angegebenen zeitlichen Rahmens geschehen. Seitens des Landkreistages NW ist keine Stellungnahme vorgesehen. Denn bei der Gebietsabgrenzung der einzelnen Wahlkreise handelt es sich ganz überwiegend um Fragestellungen, die ausschließlich örtlichen Charakter haben.

In Vertretung


(Schumacher)



Anlage

